

Ministerium für Inneres, ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Innen- und Rechtsausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtags

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 231
Meine Nachricht vom: /

Tatjana Peters
Tatjana.peters@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-2152

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/5572

25. März 2021

Jahresbericht über die Tätigkeit der Härtefallkommission Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich freue mich, Ihnen heute den Bericht zur Kommissionsarbeit des Jahres 2020
überreichen zu dürfen.

Die Geschäftsstelle hat die Auswertung des Jahres 2020 in Zusammenhang mit den
Auswertungen der Jahre 2018 und 2019 gebracht, um so Entwicklungen zu
veranschaulichen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Tatjana Peters



Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres,
ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung

Bericht über die Tätigkeit der Härtefallkommission beim Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein für das Jahr 2020

Impressum

Herausgeber:

Geschäftsstelle der Härtefallkommission
beim Ministerium für Inneres, ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein

Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

Ansprechpartnerin:

Frau Tatjana Peters
tatjana.peters@im.landsh.de

www.schleswig-holstein.de/innenministerium

März 2021

Obwohl aus Gründen der besseren Lesbarkeit im Text an einigen Stellen nur eine Form gewählt wurde, beziehen sich alle Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.

Das barrierearme Dokument ist unter folgendem Link eingestellt:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Themen/H/haertefallkommission.html>

Bericht über die Tätigkeit der
Härtefallkommission beim Ministerium für
Inneres, ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung des
Landes Schleswig-Holstein
für das Jahr 2020

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
1 Einleitung.....	1
1.1 Berichtsgrundlage.....	1
1.2 Personelle Besetzung zum Ende 2019	2
2 Tätigkeitsbericht und statistische Daten für das Jahr 2020	3
2.1 Anzahl der Anrufungen der Härtefallkommission	3
2.2 Vorprüfung	7
2.3 Beratung und Beschlussfassung durch die Härtefallkommission	9
2.4 Gründe für die Anrufung der Härtefallkommission:	10
2.5 Anrufungsgründe (nur Befassung durch die Härtefallkommission).....	10
2.6 Herkunftsländer	10
2.7 Darstellung der Härtefallkommission nach außen	13
3 Beschreibung exemplarischer Einzelfälle.....	13
3.1 Beispiel einer Vorprüfung, die zur Erteilung eines Aufenthaltsrechtes führte	13
3.2 Beispiel einer negativen Vorprüfung	13
3.3 Beispiel einer positiven Entscheidung der Härtefallkommission	14
3.4 Beispiel einer negativen Entscheidung der Härtefallkommission.....	15

1 Einleitung

1.1 Berichtsgrundlage

Nach Ziffer 4.6 der durch die Härtefallkommission beschlossenen Verfahrensgrundsätze wertet die Geschäftsstelle die Arbeit des Gremiums aus und berichtet in der Regel jährlich in geeigneter Form. Die auf dieser Grundlage erstellten Tätigkeitsberichte der Härtefallkommission erscheinen nach Möglichkeit jeweils in der ersten Hälfte des Jahres, das auf den Berichtszeitraum folgt.

Der Tätigkeitsbericht enthält im Anschluss an die statistischen Auswertungen die Beschreibung von exemplarischen Fällen, wie sie im Berichtszeitraum besonders häufig vorkamen. Damit soll die Arbeit der Härtefallkommission und ihrer Geschäftsstelle im gebotenen Maß der Öffentlichkeit transparent werden.

Der Tätigkeitsbericht wird den nachfolgend genannten Personen und Institutionen durch die Geschäftsstelle nach Bedarf in Papierform oder per E-Mail zugesandt:

- Ministerin und Staatssekretär des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung Schleswig-Holstein
- Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages
- Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages
- Referat für Aufenthalts-, Asyl- und Freizügigkeitsrecht des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung Schleswig-Holstein
- Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende der Härtefallkommission
- Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Härtefallkommission
- Verbände, die Mitglieder in die Härtefallkommission entsenden
- Der Beauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen beim Schleswig-Holsteinischen Landtag
- Ausländer- und Zuwanderungsbehörden in Schleswig-Holstein
- Härtefallkommissionen anderer Bundesländer
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Referat 221

Darüber hinaus wird der Tätigkeitsbericht auch auf der Homepage der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung unter dem Suchbegriff Härtefallkommission veröffentlicht und steht damit allen interessierten Personen und Gruppen zur Verfügung:

1.2 Personelle Besetzung zum Ende 2019

Bereich	Mitglied	Stellvertretung
öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften	<p>Pastorin Dietlind Jochims Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland, Flüchtlingsbeauftragte der Nordkirche</p> <p>Herr Dr. Matthias Gillner Erzbistum Hamburg-Katholisches Büro Schleswig-Holstein</p>	<p>Pastor Dr. Carsten Berg Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland Landeskirchenamt Kiel</p> <p>Frau Viktoria Ladyszenski Jüdische Gemeinschaft Schleswig-Holstein (im turnusmäßigen Wechsel mit dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Schl.-H. K. d. ö. R.)</p>
Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände	<p>Frau Doris Kratz-Hinrichsen Diakonisches Werk Schleswig-Holstein</p> <p>Herr Martin Möller Deutsches Rotes Kreuz</p>	<p>Herr Michael Treiber AWO Landesverband Schleswig-Holstein</p> <p>Herr Aaron Fuchs Caritasverband Schleswig-Holstein</p>
Migranten- und Flüchtlingsorganisationen von überörtlicher Bedeutung	<p>Herr Michael Wulf Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein</p> <p>Herr Emre Kücükkaraca Türkische Gemeinde Schleswig-Holstein</p>	<p>Frau Solveigh Deutschmann Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein</p> <p>Frau Heinke Hafemann Amnesty International (im turnusmäßigen Wechsel mit dem Kinderschutzbund)</p>
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände	<p>Herr Jörg Loose Leiter der Ausländerbehörde Stadtverwaltung Neumünster</p> <p>Frau Kathleen Frank Ausländerbehörde Kreisverwaltung Dithmarschen</p>	<p>Frau Melanie Wöhlk Fachbereichsleiterin für Melde-, Gewerbe- und Verkehrsangelegenheiten Stadtverwaltung Lübeck</p> <p>Frau Claudia Lenz Koordinierungsstelle Asyl-Kreisverwaltung Stormarn</p>
Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung	<p>Herr Norbert Scharbach Vorsitzender</p> <p>Frau Stephanie Hinrichsen stellvertretende Vorsitzende</p>	<p>Frau Tamara Bogic</p> <p>Frau Nele Brüser Landesamt für Flüchtlinge und Zuwanderung</p>

2 Tätigkeitsbericht und statistische Daten für das Jahr 2020

2.1 Anzahl der Anrufungen der Härtefallkommission

In den Jahren 2005 bis 2007 begann die Arbeit des ab 2005 erstmals gesetzlich eingerichteten Gremiums mit relativ hohen Fallzahlen. Diese waren in erster Linie einer hohen Anzahl an geduldeten (das heißt vollziehbar ausreisepflichtigen) Personen geschuldet. Ab August 2007 ist das Aufenthaltsrecht verschiedentlich um humanitäre bzw. arbeitsmarktpolitische Aufenthaltsrechte (§§ 18a, 25a, 25b und 104a Aufenthaltsgesetz (AufenthG)) erweitert worden. Ebenso hat das Asylrecht durch das Gemeinsame Europäische Asylsystem Veränderungen erfahren, die eine höhere Anerkennungsquote insbesondere hinsichtlich des internationalen Schutzes mit sich bringt. Zusammengenommen hatten diese Veränderungen einen wesentlichen Anteil daran, dass Anrufungen an die Härtefallkommission nach § 23a AufenthG von 2008 bis 2014 auf einem stabilen Niveau erfolgte.

Seit dem Jahr 2015 werden jährlich Anrufungen in dreistelliger Anzahl bearbeitet.

Im Jahr 2020 wurde das Aufenthaltsgesetz umfassend überarbeitet. Für die Tätigkeit der Härtefallkommission sind insbesondere der neue § 19d (Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung), der neue § 60c (Ausbildungsduldung) und der neue § 60d (Beschäftigungsduldung) AufenthG von besonderer Bedeutung. Sie alle ermöglichen den Zuwanderungsbehörden bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen, entweder im Falle des § 19d AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis auszustellen, bzw. einen an Ausbildung oder Erwerbstätigkeit geknüpften, gesicherteren Duldungsstatus zu gewähren.

Die mit den umfangreichen Änderungen des Aufenthaltsgesetzes einhergehenden Änderungen begünstigen insbesondere langjährig aufhältige, gut integrierte Geduldete. Da dies im Wesentlichen der Personenkreis derer ist, der sich an die Härtefallkommission wendet, bleiben zum Teil Anrufungen möglicherweise aus oder können im Rahmen der Vorprüfung bereits von der Geschäftsstelle wegen anderer zielführender Verfahrensmöglichkeiten zurückgewiesen werden. Auch wenn sich die Betroffenen in Einzelfällen einen anderen Aufenthaltsstatus erhofft haben, um beispielsweise ins Ausland reisen können, so stellen Ausbildungs- und Beschäftigungsduldungen andere Zielführungen dar, da sie Rückführungsmaßnahmen ausschließen und einen wichtigen Verfestigungsfortschritt zur Erlangung einer Aufenthaltserlaubnis markieren.

Besonders die Möglichkeit der Erteilung einer Beschäftigungsduldung führte im Jahr 2020 häufig zu einem positiven Vorprüfungsergebnis. Die Beschäftigungsduldung konnte in 13 Fällen erteilt werden. Eine Ausbildungsduldung konnte in acht Fällen erteilt werden.

Im Nachfolgenden erfolgt erstmals eine Übersicht über die Anzahl der eingegangenen Anrufungen und Verteilung. Im Jahresverlauf sind 115 Anrufungen eingegangen, wobei sich die Mehrzahl der Anrufungen auf die zweite Jahreshälfte verteilt.

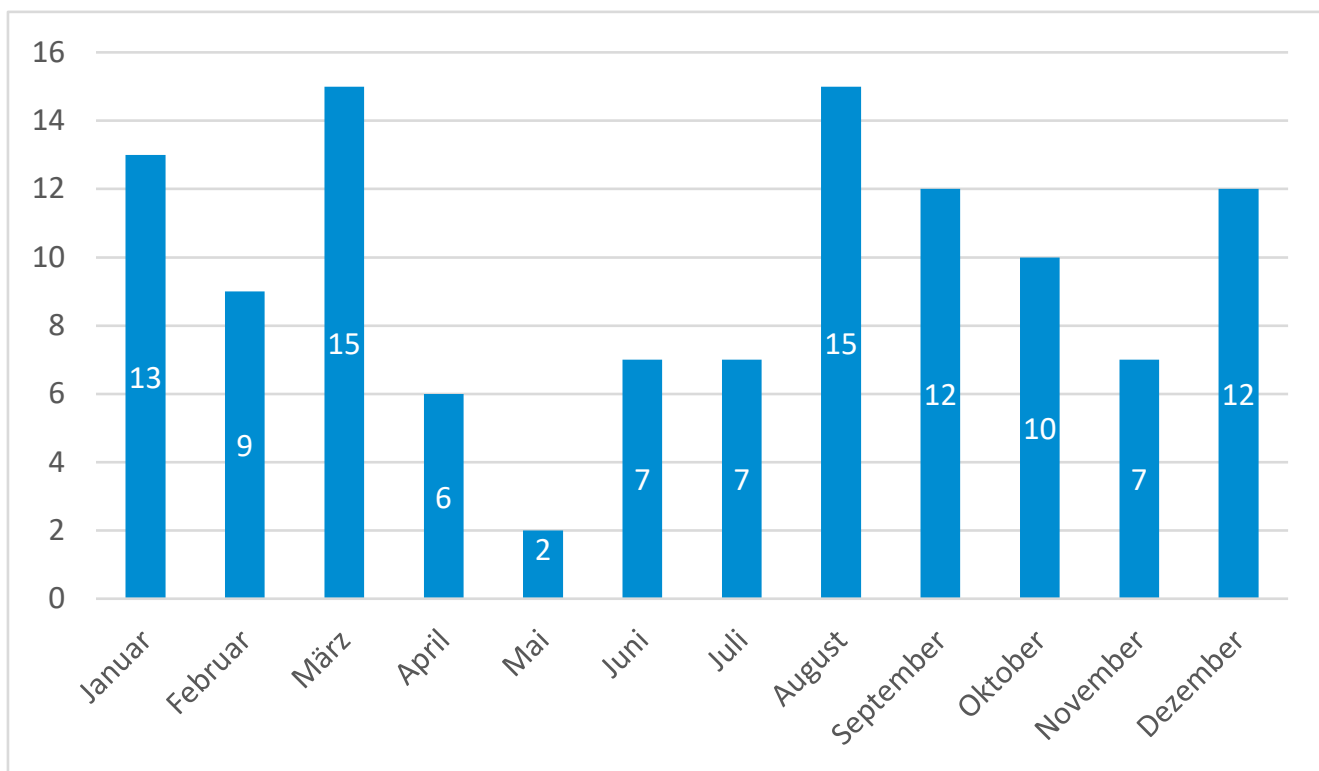


Abbildung 1: Anzahl der eingegangenen Anrufungen (Neuanrufungen)

Den im Jahr 2020 115 eingegangenen Anrufen standen 100 bearbeitete Anrufe gegenüber.

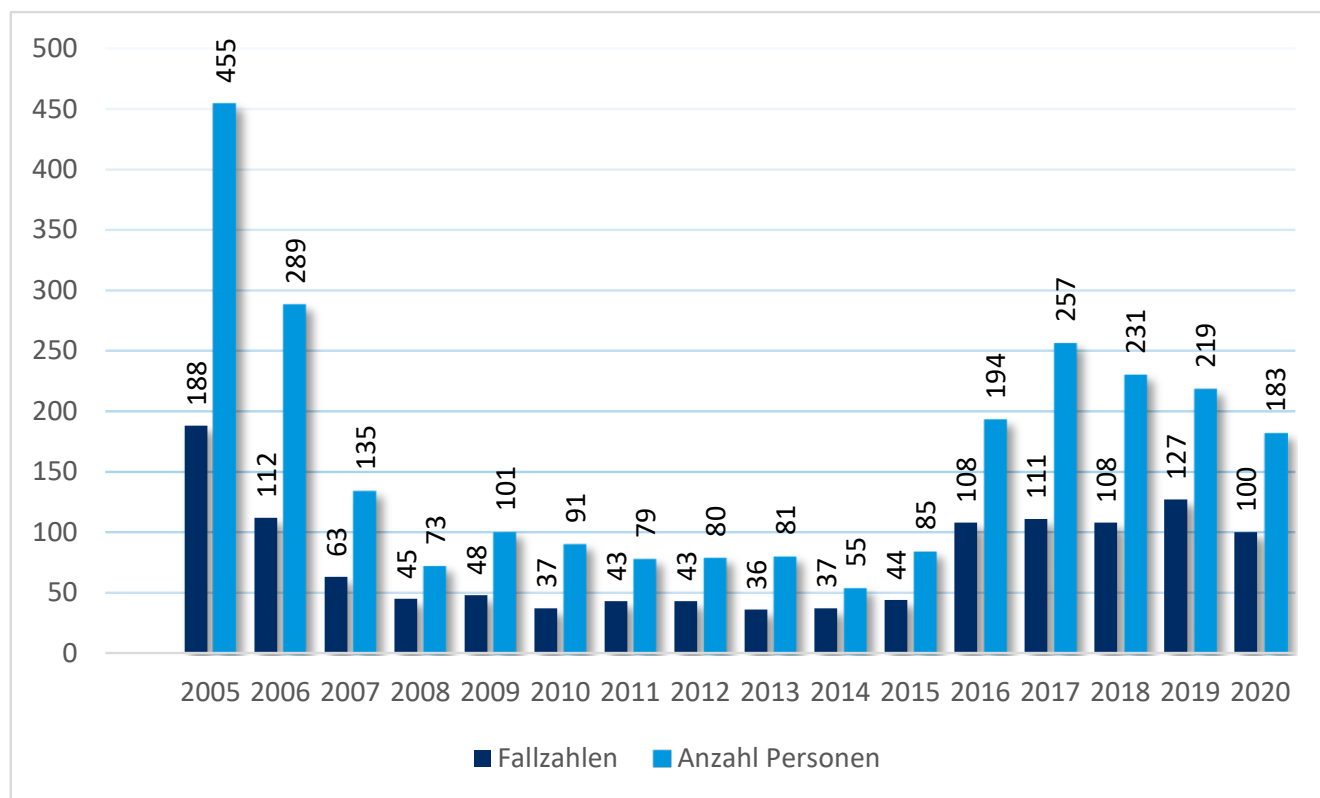


Abbildung 2: Fallzahlen gesamt - Beschlussfassungen durch die HFK und abschließende Vorprüfungen durch die Geschäftsstelle

Seit 2016 liegt die Anzahl der bearbeiteten Anrufe jeweils über 100, schwankt aber leicht innerhalb diesen Rahmens. Im Jahr 2019 wurden mit 127 Anrufen die meisten bearbeitet. Im Jahr 2020 wurden 100 Anrufe bearbeitet. Der Rückgang um gut 20 Prozent mag durch personelle und strukturelle Veränderungen innerhalb der Geschäftsstelle erklärbar sein. Vielleicht haben aber auch pandemisch bedingte Erschwernisse zu einer geringeren Anzahl geführt.

Im Jahr 2020 hat die Härtefallkommission in insgesamt neun Sitzungen getagt. Eine im Februar 2020 abgehaltene Sondersitzung befasste sich ausschließlich mit der Überarbeitung und Anpassung der Verfahrensgrundsätze. Trotz der Covid19 bedingten Einschränkungen ist es gelungen, alle Sitzungen stattfinden zu lassen. Drei der neun Sitzungen wurden im Format der Telefonkonferenzen, eine als Telefon-/Videokonferenz durchgeführt. Eine Sitzung fand aus organisatorischen Gründen in einem Sitzungssaal des Landesamtes für Zuwanderung und Flüchtlinge statt.

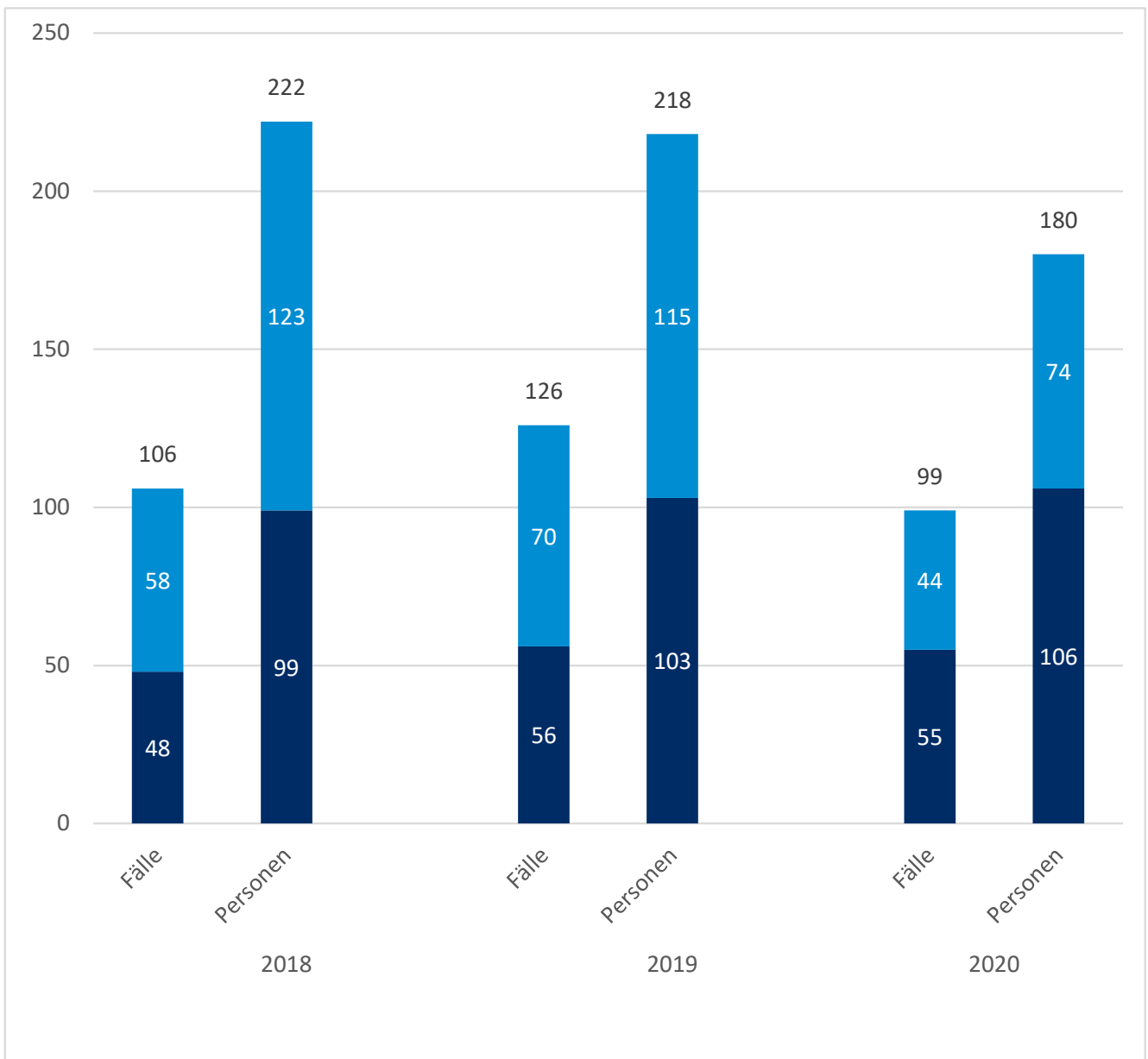


Abbildung 3: Gesamtübersicht 2018 - 2020: alle durch die HFK oder deren Geschäftsstelle abschließend behandelten Anrufungen

- Positive Ergebnisse
 ein Ergebnis ist positiv, wenn entweder ein positiver Beschluss gefasst oder eine andere zielführende Verfahrensmöglichkeit gefunden wird
- Negative Ergebnisse
 ein Ergebnis ist negativ, wenn entweder kein positiver Beschluss gefasst oder die Härtefallkriterien offensichtlich nicht erfüllt werden

Summe (oberhalb der Balken)

Im Jahr 2018 mussten zwei Verfahren mit neun Personen, im Jahr 2019 ein Verfahren mit einer Person und im Jahr 2020 ein Verfahren mit drei Personen vertagt werden.

Die Anzahl der im Jahr 2020 durch die Härtefallkommission und deren Geschäftsstelle abschließend bearbeiteten Fälle beträgt 99, davon wurden 55 Fälle für die Betroffenen positiv entschieden, 44 negativ. Die Verteilung der Entscheidungen hat sich mit 55 Prozent positiven Verfahrensabschlüssen zugunsten der Betroffenen entwickelt.

2.2 Vorprüfung

In Schleswig-Holstein wird jede Anrufung der Härtefallkommission durch deren Geschäftsstelle gemäß § 14 der Ausländer- und Aufnahmeverordnung (AuslAufnVO) vorgeprüft.

Bei der Vorprüfung werden die für eine Beratung und Beschlussfassung durch das Gremium bedeutsamen Sachverhalte ermittelt und in rechtlicher wie entscheidungsrelevanter Hinsicht bewertet.

In rechtlicher Hinsicht wird zunächst geprüft, ob andere zielführende Verfahrensmöglichkeiten gegeben sind; diese liegen beispielsweise vor, wenn die Voraussetzungen für eine sogenannte Anspruchsduldung gem. § 60c und d AufenthG oder für eine Aufenthaltsgewährung gem. § 19d, § 25a oder § 25b AufenthG bejaht werden können. Wird dies festgestellt, ist die Vorlage der Anrufung zur Beratung und Beschlussfassung durch die Härtefallkommission gemäß § 13 Abs. 2 der Ausländer- und Aufnahmeverordnung ausgeschlossen.

Sind keine anderen zielführenden Verfahrensmöglichkeiten gegeben, bleibt im Rahmen der Vorprüfung festzustellen, ob die Anrufung wegen offensichtlich fehlender Erfolgsaussichten zu verwerfen ist. Offensichtlich fehlende Erfolgsaussichten können gegeben sein, wenn die Petentinnen und Petenten Regelausschlussgründe erfüllen oder Härtefallkriterien, wie sie beispielhaft in den Verfahrensgrundsätzen der Härtefallkommission beschrieben sind, offenkundig nicht zu erkennen sind.

Schon bei geringsten Zweifeln an der Offensichtlichkeit fehlender Erfolgsaussichten wird die Anrufung dem Gremium vorgelegt. In Zweifelsfällen kann auch der Vorprüfungsausschuss einberufen werden.

Über ablehnende Entscheidungen der Geschäftsstelle wird die Härtefallkommission in der Regel vor der Bekanntgabe an die Petentinnen und Petenten in der jeweils folgenden Sitzung, bei Eilbedürftigkeit auch per E-Mail, informiert, da das Gremium immer die Möglichkeit hat, jeden Sachverhalt auch entgegen der Intention der Geschäftsstelle zur

Beratung und Beschlussfassung an sich zu ziehen. Im Jahr 2020 hat die Härtefallkommission von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht.

Im Jahr 2020 wurden durch die Geschäftsstelle im Rahmen der Vorprüfung 44 Fälle mit insgesamt 74 betroffenen Personen abschließend bearbeitet.

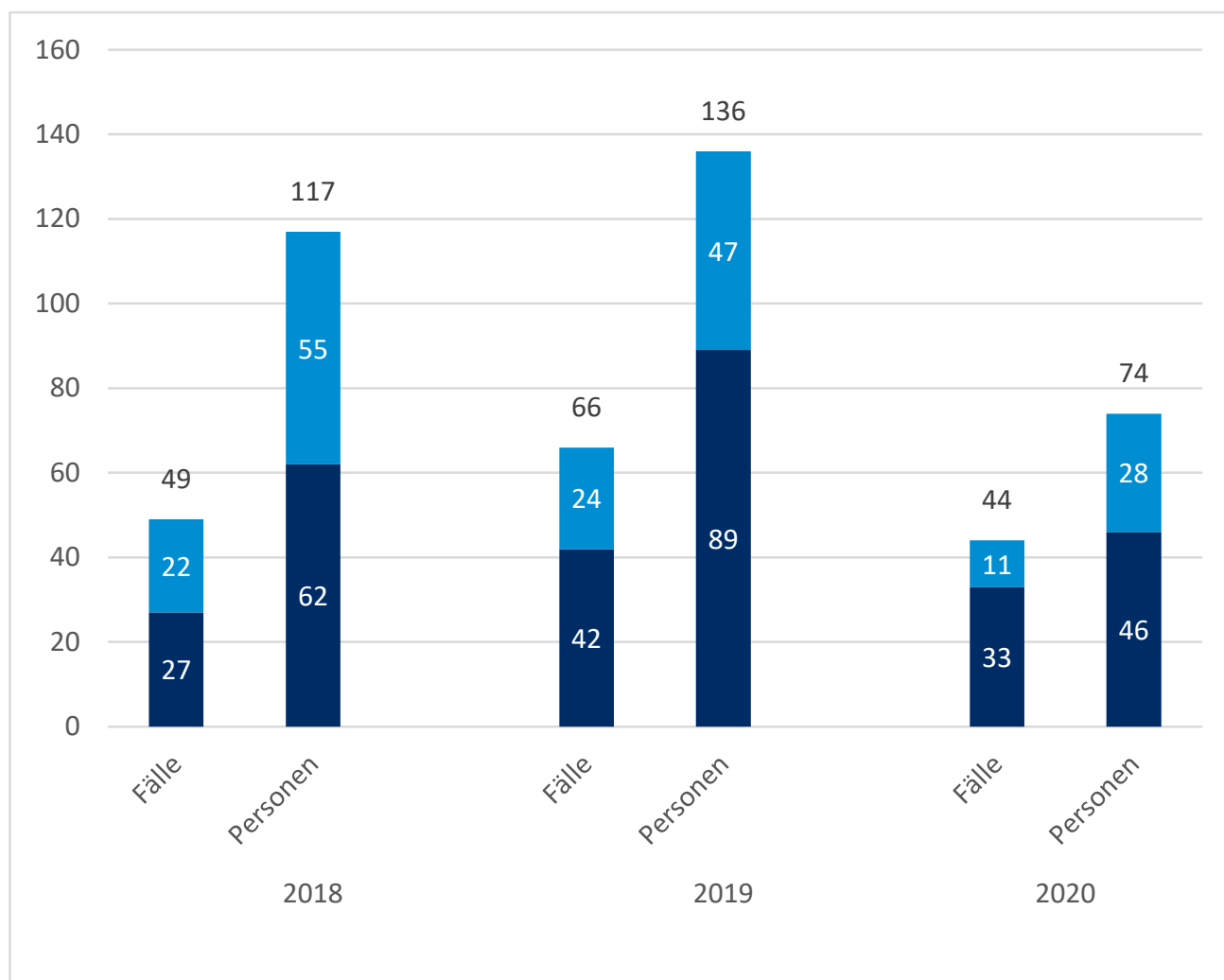


Abbildung 4: Abschließende Vorprüfung durch die Geschäftsstelle der Härtefallkommission in 2020

- Positive Entscheidungen
 Positive Vorprüfungsentscheidungen gehen regelmäßig darauf zurück, dass die Geschäftsstelle andere zielführende Verfahrensmöglichkeiten erkennt und gegenüber den Betroffenen und/oder den ZBHn erfolgreich zur Prüfung anregt.
- Negative Entscheidungen
 Negative Vorprüfungsentscheidungen gehen regelmäßig darauf zurück, dass die Härtefallkriterien der Verfahrensgrundsätze offensichtlich nicht erfüllt werden.

Summe (oberhalb der Balken)

Die Anzahl der durch die Geschäftsstelle allein abschließend bearbeiteten Anrufungen lag im Jahr 2019 bei 66 Fällen mit 136 Personen, im Jahr 2020 wurden 44 Verfahren mit 74 Betroffenen abgeschlossen. Die Positivquote erhöhte sich dabei um gut 10 Prozent.

2.3 Beratung und Beschlussfassung durch die Härtefallkommission

Die Härtefallkommission hat im Jahr 2020 im Rahmen ihrer acht Sitzungen, die sich mit den Anrufungen befassten, über 56 Fälle mit 109 Personen beraten und in 55 Fällen entsprechende Beschlüsse gefasst. Ein Fall wurde in das Jahr 2021 vertagt.

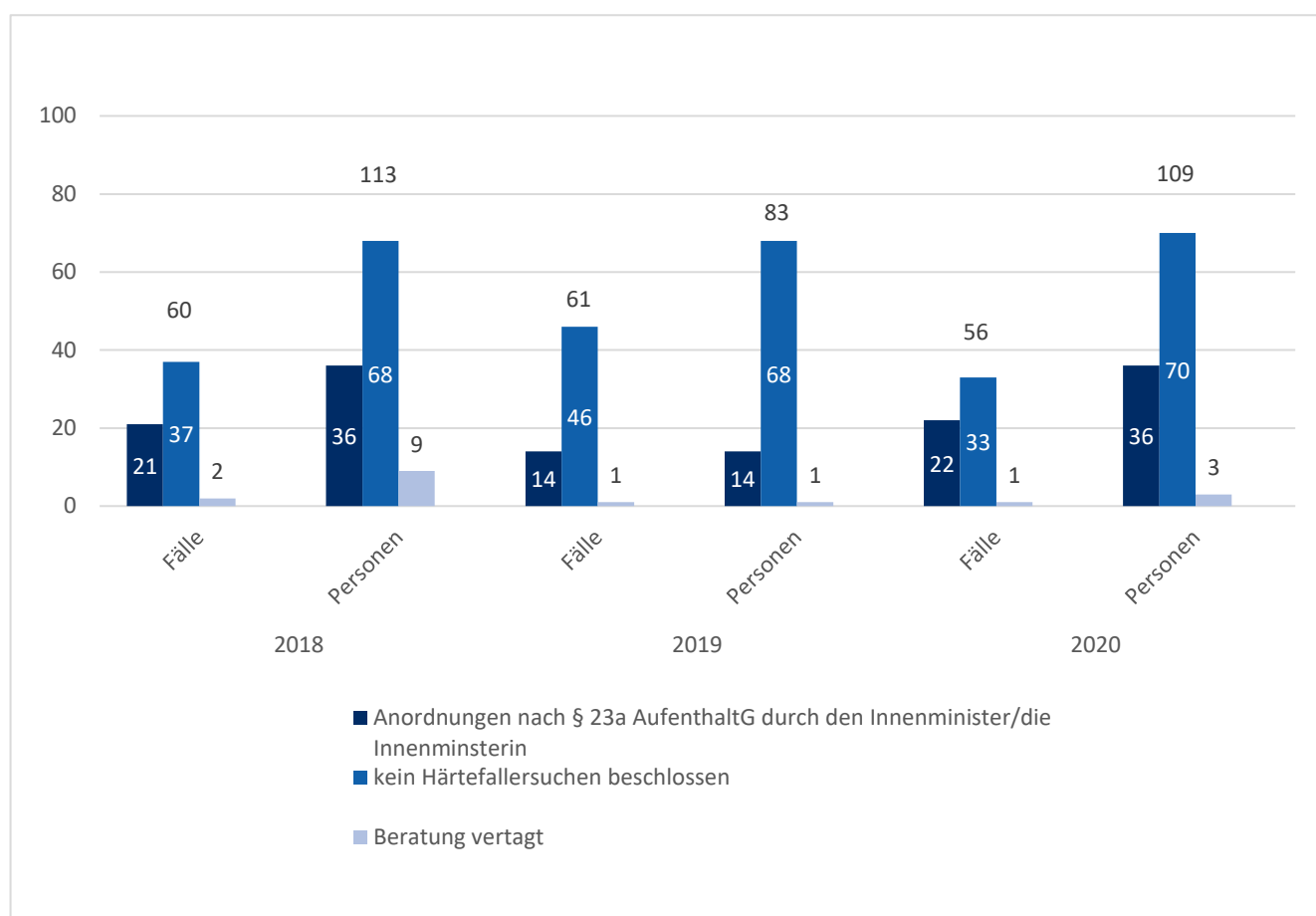


Abbildung 5: Beratung und Beschlussfassung durch die Härtefallkommission in 2020; Summe oberhalb der Balken

In den Jahren 2018 -2020 wurde kein Ersuchen auf Anordnung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG durch den Innenminister/die Innenministerin versagt, und es wurde kein Beschluss zurückgenommen.

Im Jahr 2020 wurden bei einer, verglichen zum Vorjahr, geringeren Gesamtzahl von Beschlussfassungen annähernd ähnlich viele Ersuchen an den Innenminister/an die Innenministerin gerichtet. Auch hierbei ist eine Steigerung der Positivquote von 23 Prozent auf 40 Prozent zu verzeichnen.

2.4 Gründe für die Anrufung der Härtefallkommission:

In den Verfahrensgrundsätzen der Härtefallkommission werden fünf unterschiedliche Kriterien für die Feststellung von dringenden humanitären oder persönlichen Gründen im Sinne des § 23a AufenthG beschrieben, die den grundsätzlichen Entscheidungsrahmen der Härtefallkommission darstellen. Als sechste Fallgruppe kommen sonstige Gründe hinzu, die sich nicht in die konkret beschriebenen Kriterien einpassen lassen, aber dennoch als Begründung eines Härtefalles geprüft werden.

2.5 Anrufungsgründe (nur Befassung durch die Härtefallkommission)

Die nachfolgende Bewertung beinhaltet nur die im Einzelfall hauptsächlich tragenden Begründungen bei einer Befassung, wenn auch Kombinationen mehrerer, verschiedener Fallkonstellationen natürlich immer wieder vorkommen. Aus diesem Grund würde eine Summierung aller Gründe auch mehr als 100 Prozent ergeben.

Wie in den Jahren 2018 und 2019 betrafen die Befassungsfälle in der überwiegenden Mehrheit Erwachsene mit einer hohen und/oder langjährigen Integrations- und Teilhabeentwicklung.

In den vorangegangenen Jahren stellte, ebenso wie im Berichtsjahr 2020, die Integration Jugendlicher und junger Heranwachsender bzw. gesundheitliche Beeinträchtigungen die zweithäufigsten Gründe für die Anrufung dar. Das Jahr 2019 bildete mit der Trennung von hier lebenden Verwandten eine Ausnahme bei der Nennung des zweithäufigsten Anrufungsgrundes.

2.6 Herkunftsländer

Das Hauptherkunftsland der Petenten war im Berichtszeitraum - wie in den Vorjahren auch - Afghanistan; etwas mehr als ein Viertel der Anrufungen stammen von afghanischen Staatsangehörigen.

In der Rückschau waren die Anrufungsschreiben durchgängig von der Sorge um eine drohende Abschiebung geprägt. Die Geschäftsstelle vermutet, dass die sich in Abständen

in den Medien wiederfindenden Berichterstattungen über Afghanistan-Rückführungen Auslöser dieser Besorgnis waren, wenn auch oft außer Acht gelassen wurde, dass das Land Schleswig-Holstein schon aus Kapazitätsgründen bei der Flugcharter zuletzt im Berichtszeitraum lediglich Straftäterinnen und Straftäter, Gefährderinnen und Gefährder, sowie Personen, die sich hartnäckig der Mitwirkung an ihrer Identitätsklärung verweigerten, zurückführt.

Da sich in den Anrufungsschreiben häufig eine Vielzahl von guten Integrationsmerkmalen finden lassen, steht zu vermuten, dass die mittlerweile mehr als fünf Jahre zurückliegende Flüchtlingswelle der Jahre 2015 und 2016 zu vermehrten Anrufungen von gut integrierten afghanischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern führt.

Die Anzahl der Anrufungen aus den Balkanstaaten war zuletzt in 2018 rückläufig. Dieser Trend hat sich auch in 2019 fortgeführt. Der im vergangenen Jahr beobachtete Anstieg der Anrufungen aus Armenien zeigt sich im Jahr 2020 nicht.

Grundsätzlich ist zu beobachten, dass diese Personengruppe kaum noch als Asylsuchende vorstellig wird und schon allein dadurch die Anzahl der Anrufungen geringer ausfällt. Ein weiterer Grund für diese grundsätzlich rückläufige Entwicklung wird darin gesehen, dass diese Verfahren zumeist bereits in der Vorprüfung wegen offensichtlich fehlender Erfolgsaussichten verworfen wurden und sich diese Spruchpraxis im Kreis der Betroffenen, Unterstützerinnen und Unterstützer, sowie Betreuerinnen und Betreuer herumgesprochen haben könnte.

Durch die zu vernachlässigende Anzahl positiver Asylentscheidungen und die entsprechend schnellen Verfahren beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge können die Anrufenden in aller Regel nur kurze Verweilzeiten im Inland vorweisen, die in der Regel nicht auf eine hinreichende Integration rückschließen lassen. Zudem ähneln die meisten Hilfebegehren inhaltlich dem Vortrag aus den Asylanträgen.

Solche Anrufungen dürfen schon aus den selbstbeschränkenden Verfahrensgrundsätzen der Härtefallkommission nicht Gegenstand einer Befassung durch die Kommissionsmitglieder sein. Die Härtefallkommission hat nicht den Auftrag des Gesetzgebers, als Korrektiv bundesbehördlicher und/oder gerichtlicher Asyl- oder Schutzentscheidungen zu wirken.

Dafür sind im Gegensatz zu den Vorjahren eine steigende Anzahl von Anrufungen aus dem Irak zu verzeichnen. Von den 11 Anrufungen irakischer Staatsbürger wurden neun von alleinstehenden Männern verfasst. Die Sorge vor Rückführung war allen Anrufungen zu entnehmen.

Die folgende Tabelle zeigt die Anzahl der Fälle der Jahre 2018 – 2020 nach Herkunftsländern (sowohl Beschlussfassung als auch Vorprüfung).

Land	Fälle 2018	Personen 2018	Fälle 2019	Personen 2019	Fälle 2020	Personen 2020
Afghanistan	50	89	30	32	29	42
Albanien	5	11	7	21	2	4
Algerien	0	0	0	0	1	1
Armenien	8	20	20	48	14	39
Aserbajdschan	0	0	1	1	1	1
Burkina Faso	1	1	1	1	0	0
Eritrea	0	0	2	3	1	2
Gambia	1	1	0	0	0	0
Ghana	1	1	0	0	1	1
Guinea	0	0	1	1	0	0
GUS	0	0	2	2	0	0
Indien	0	0	1	1	0	0
Indonesien	0	0	1	1	0	0
Irak	2	3	2	8	11	17
Iran	5	5	10	13	11	15
Israel	1	1	0	0	0	0
Jemen	1	1	0	0	0	0
Kamerun	0	0	1	1	0	0
Kasachstan	0	0	1	1	0	0
Kosovo	6	22	7	25	3	3
Marokko	0	0	2	7	2	2
Mazedonien	3	9	1	1	2	5
Mongolei	0	0	1	1	0	0
Montenegro	1	5	0	0	0	0
Nigeria	0	0	1	1	2	2
Pakistan	3	3	5	5	0	0
Palästina	0	0	1	1	0	0
Russ. Föderation	7	22	3	6	11	29
Russland	0	0	2	3	0	0
Serbien	6	18	9	13	2	5
Somalia	0	0	1	1	3	3
Staatenlos	0	0	1	1	0	0
Syrien	3	4	7	13	4	12
Togo	0	0	1	1	0	0
Türkei	1	4	2	2	0	0
Ukraine	1	5	2	2	0	0
ungeklärt	1	5	0	0	0	0
Vietnam	1	1	1	2	0	
Gesamt	108	231	127	219	100	183
Anzahl Länder		20		30		17
		(2018)		(2019)		(2020)

2.7 Darstellung der Härtefallkommission nach außen

Im Berichtszeitraum ist die Arbeit der Härtefallkommission durch die nachfolgend genannten Maßnahmen nach außen dargestellt worden:

- In 2020 nahm die Geschäftsstelle an einer Schulungsmaßnahme beim Diakonischen Werk teil. Ziel war es, die Geschäftsstellen- und Kommissionsarbeit den haupt- und ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer, sowie der Migrationsberaterinnen- und Berater generell vorzustellen und die Zusammenarbeit untereinander zu intensivieren
- Teilnahme des Vorsitzenden und der Geschäftsstelle am 13. Erfahrungsaustausch der bundesdeutschen Härtefallkommissionen in Form einer Videokonferenz.

3 Beschreibung exemplarischer Einzelfälle

3.1 Beispiel einer Vorprüfung, die zur Erteilung eines Aufenthaltsrechtes führte

Ein afghanischer Staatsangehöriger wandte sich im Oktober 2019 an die Härtefallkommission. Er reist im Oktober 2015 als unbegleiteter Minderjähriger in die Bundesrepublik ein. Schon während seines Aufenthalts in der Landesunterkunft begann er Deutsch zu lernen, zwei Jahre nach seiner Einreise konnte er ein deutsches Sprachniveau von B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens nachweisen. Parallel zum Spracherwerb absolviert er mehrere Praktika, die letztendlich ab Sommer 2018 zur einer vollen Erwerbstätigkeit mit einhergehender Leistungsfreiheit führen. Den Erfordernissen der Identitätsklärung und Passbeschaffung entsprach er durch Vorsprache bei der afghanischen Botschaft in Berlin. Ein Pass wurde ihm ausgestellt. Da er alle Voraussetzungen erfüllt, um eine Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG zu erlangen, wurde ihm diese von der zuständigen Ausländerbehörde ausgestellt. Die Beschäftigungsduldung wird in der Regel für 30 Monate erteilt. In dieser Zeit wird die Abschiebung ausgesetzt. Es besteht dann (Oktober 2023) die Möglichkeit, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG zu erlangen.

3.2 Beispiel einer negativen Vorprüfung

Im März 2020 wandte sich ein Rechtsanwalt für ein irakisches Ehepaar und deren volljährigen Sohn an die Härtefallkommission. Die Betroffenen lebten zu diesem Zeitpunkt seit vier Jahren in Deutschland und haben erfolglos ein Asylverfahren durchlaufen. Als

härtefallbegründend wurde angegeben, dass der Sohn in Vollzeit erwerbstätig sei und keine Straftaten begangen wurden.

Dem Hinweis, dass für den volljährigen Sohn eine eigene Anrufung formuliert werden müsste, folgt keine Reaktion.

Die Erwerbstätigkeit des Sohnes stellt kein bewertbares Integrationsmerkmal für die Eltern dar. Während der Vorprüfung stellte sich heraus, dass gegen den Ehemann zwei Strafverfahren eingeleitet wurden. Die Eheleute absolvieren zeitgleich mit dem Härtefallverfahren einen Integrationskurs, der auf einem Sprachniveau von A1 geführt wurde.

Trotz diverser Nachfragen werden keinerlei Integrationsbemühungen nachgewiesen oder zumindest benannt. Aus den eingereichten medizinischen Unterlagen ließ sich keine besondere Härte in der Rückkehr in das Herkunftsland ableiten.

Ein Kriterium für die Feststellung, dass dringende humanitäre oder persönliche Gründe die weitere Anwesenheit im Bundesgebiet rechtfertigen, ist insbesondere in einem langjährigen Aufenthalt – in der Regel nicht unter fünf Jahren – zu sehen. Wird diese Regelaufenthaltsdauer unterschritten, kann die Nicht-Erfüllung dieses Kriteriums durch besonders herausragende Integration kompensiert werden. In dem hier skizzierten Fall waren die Integrationsleistungen als nicht erbracht zu bewerten. Die Geschäftsstelle hat die Anrufung daher nach § 14 (3) AuslAufnVO wegen offensichtlich fehlender Erfolgsaussichten zurückgewiesen.

3.3 Beispiel einer positiven Entscheidung der Härtefallkommission

Ein afghanischer Staatsangehöriger wandte sich im Januar 2020 an die Härtefallkommission. Er reist im Januar 2016 als unbegleiteter Minderjähriger in die Bundesrepublik ein. Bereits sechs Monate nach Einreise konnte er sich ohne fremde Hilfe auf Deutsch verständigen. Seine schulische Laufbahn begann im November desselben Jahres und bereits im Sommer 2018 konnte er den Erwerb des mittleren Schulabschlusses vorweisen. Im Anschluss war er erwerbstätig.

Er plante zunächst, eine Ausbildung aus pharmazeutisch-kaufmännischer Assistent zu absolvieren. Durch Teilnahmen an Workshops und durch Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit hat der Petent Kontakt zu dem sozial-pädagogischen Bereich bekommen und stellte fest, dass er seine Fähigkeiten hier viel besser einsetzen kann und ihm dieser Bereich viel mehr liegt. Es entstand der realistische Wunsch, berufsbegleitend eine Ausbildung zum Erzieher absolvieren zu wollen. Voraussetzung für die Zulassung zur Ausbildung war der Nachweis von zwei weiteren Berufsjahren im einem sozialen/pädagogischen Bereich erforderlich. Über eine entsprechende Tätigkeit verfügt er.

Aus verschiedenen Lebensbereichen war ersichtlich, dass der Betroffene sich auf allen Ebenen integriert hat und sich in das gesellschaftliche Leben einbringt.

Die innerhalb der eher kurzen Aufenthaltsdauer gezeigten hervorragenden Integrationsleistungen verbunden mit der konkreten beruflichen Perspektive führen dazu, dass die Härtefallkommission ein Ersuchen an die Innenministerin richtet.

3.4 Beispiel einer negativen Entscheidung der Härtefallkommission

Ein serbischer Staatsbürger reist erstmals im Jahr 2011 als Minderjähriger mit seinen Eltern und den jüngeren Geschwistern in die Bundesrepublik ein. Nach einem erfolglosen Asylverfahren reiste die Familie zunächst freiwillig nach Serbien aus, um im Jahr 2013 erneut nach Deutschland einzureisen. Seitdem hält sich die Familie ohne Unterbrechung in Deutschland auf. Aufgrund diverser Umstände, die in dem jeweiligen persönlichen Lebensbereich der Betroffenen liegen, verfügen die Eltern über eine Aufenthaltsgenehmigung nach § 25 (5) AufenthG. Zum Schutze und Wahrung der Familieneinheit umfasst dieser Aufenthaltstitel auch die minderjährigen Kinder.

Mit Eintritt in die Volljährigkeit erlosch für den Petenten dieser Aufenthaltsstatus. Da er nun nicht mehr unter dem gesetzlichen „Schutz“ des Familienverbandes stand, wurde seine aufenthaltsrechtliche Situation isoliert betrachtet. Anträge auf Verlängerung bzw. Ausstellung einer Aufenthaltserlaubnis aufgrund unterschiedlichster Rechtsnormen blieben erfolglos, so dass der Betroffene als einziges Familienmitglied vollziehbar ausreisepflichtig war.

Die schulischen und beruflichen Leistungen konnten allenfalls als mittelmäßig erbracht angesehen werden. Eine hohe Anzahl unentschuldigter Fehlstunden und Abbrüche führen nicht nur zum Versagen anderer zielführender Verfahren, vielmehr belegen sie auch, dass in diesem Bereich keine Integrationsleistung vorliegt, die die Annahme einer besonderen Härte rechtfertigen könnte. Da weitere Integrationsleistungen nicht vorgetragen wurden, konnte dieser Mangel nicht suspendiert werden.

Nach Ziffer 3.3.3. der Verfahrensgrundsätze kann als Kriterium für die Feststellung, dass dringende humanitäre oder persönliche Gründe die weitere Anwesenheit im Bundesgebiet rechtfertigen, allerdings auch die besondere Belastung gelten, die über solche hinausgehen, die mit der Ausreisepflicht regelmäßig verbunden sind, wie z. B.:

Trennung von hier mit einem Aufenthaltstitel nach § 4 Abs. 1 Nr. 2, 2a, 3 und 4 AufenthG lebenden engen Verwandten oder - nachgewiesen - langjährigen Lebensgefährten **und** eine damit verbundene Unzumutbarkeit des Lebens im Herkunftsland ohne dortige soziale Bezüge und realistische Möglichkeiten in Freiheit und Würde den eigenen Lebensunterhalt zu bestreiten, **wenn eine Integration in Deutschland bereits zu verzeichnen ist oder erwartet werden kann.**

Die ersten beiden Punkte - Trennung von hier lebenden Angehörigen und die Unzumutbarkeit des Lebens im Herkunftsland ohne soziale Bezüge hätten bejaht werden können. Sie führen aber nach den Verfahrensgrundsätzen erst dann zu einer besonderen Belastung, die wiederum eine besondere Härte begründen würde, wenn eine Integration in Deutschland zu verzeichnen ist, bzw. erwartet werden kann.

Bisherige Integrationserfolge in entsprechendem Umfang wurden verneint und es sind auch keine Anhaltspunkte erkennbar, die eine stärkere Integration in Zukunft erwarten lassen.

Insgesamt führten die fehlenden Integrationsleistungen dazu, dass die Härtefallkommission entschied, kein Ersuchen an die Innenministerin zu richten. Da dies in dem Bewusstsein geschah, dass der Lebensmittelpunkt des jungen Erwachsenen seit vielen Jahren Deutschland war und dass es für ihn eine Rückkehr in ein für ihn nahezu fremdes Land bedeuten würde, soll die Ausreise mit Hilfe einer Rückkehrberatung gut vorbereitet und begleitet werden.

